

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Frankfurter Allee 73a • D-10247 Berlin

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung
Herrn Staatssekretär Steffen Krach
Warschauer Straße 41/42

10243 Berlin

per Mail an: ReferatVA@wissenschaft.berlin.de

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Postanschrift:

Postfach 35 04 09 – 10213 Berlin

Besuchsanschrift:

Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy

Vorstandsvorsitzender

Kai Metzner

Sprecher der VPH-Landesgruppe Berlin

Tel.: 030 364 284 671

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Berlin, den 11.03.2021

**Anhörungsverfahren zum Entwurf des „Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft“ –
Ihr Schreiben vom 03.02.2021**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Krach,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen im Hochschulgesetz des Landes Berlin Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen die Gelegenheit in enger Abstimmung mit unseren Mitgliedshochschulen im Land Berlin sowie weiteren privaten Hochschulen aus Berlin gerne wahr.

Nachfolgend stellen wir unsere Positionen zu den für die Privaten Hochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen und unsere Privaten Hochschulen als Mitgliedshochschulen sowie der Verband sich weiterhin am weiteren Verfahren aktiv beteiligen können.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender



Kai Metzner
Sprecher der VPH-Landesgruppe Berlin

**Anmerkungen des VPH zum Entwurf des
„Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft“
vom 03.02.2021**

1. § 3 - Ausgestaltung der Grundordnung

In der beabsichtigten Änderung in Abs. (2) werden Regelungen zur umfassenden Teilhabe aller Hochschulgruppen gefordert sowie umfassende Informationsrechte für Mitglieder direkt gewählter Gremien eingeführt. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass so eine wirksame Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen ermöglicht werden soll.

Regelungen für eine staatliche Gruppenhochschule auf eine Hochschule in privater Trägerschaft zu übertragen, birgt generell ein Konfliktpotential, da hier unterschiedliche Regelungskomplexe aufeinandertreffen.

Die privaten Hochschulen bekennen sich selbstverständlich zur gelebten Mitwirkung aller Mitglieder, insbesondere in den Gremien der Selbstverwaltung. Die Governance privater Hochschule beruht jeweils auf der Austarierung akademischer Freiheitsrechte und wirtschaftlicher Erfordernisse. In einer weiten Auslegung können umfassende Informationsrechte auch konkret wirtschaftliche und somit unternehmerische Sachverhalte betreffen, was gerade für privatwirtschaftlich organisierte Hochschulen hochproblematisch sein kann.

Die Privaten Hochschulen in Berlin plädieren daher hilfsweise dafür, umfassende Informationsrechte nur für die Bereiche zu gewähren, die unmittelbar akademische Angelegenheiten betreffen.

Weiterhin sei in jeder Hochschule gem. Abs. (5) ein Gremienreferat einzurichten. Leider gibt es hierzu in der Begründung keinerlei weitere Ausführungen. Somit interpretieren wir dieses Referat nachfolgend als Servicestelle für die verschiedenen Hochschulgremien.

Die privaten Hochschulen benötigen Freiheiten in der Ausgestaltung. Bei kleinen Hochschulen bewirkt die zwingende Einrichtung eines Referates für die Organisation und Durchführung von Gremien Belastungen, in denen der bürokratische Aufwand den Nutzen übersteigt. Es wird das legitime Anliegen gesehen, dass Gremien professionell organisiert werden müssen, es hat aber in der Organisationshoheit der einzelnen Hochschule zu liegen, wie dieses umzusetzen ist.

Nach alledem regen wir dringendst an, die nach unserer Kenntnis bundesweit einzigartige Verpflichtung zur Einräumung solch' umfassender Informationsrechte gem. Abs. (2) nicht auf Private Hochschulen zu übertragen; hilfsweise diese Rechte auf konkret mit rein akademischen Belangen verbundene Sachverhalte zu beschränken.

2. § 10 Abs. (6) Nr. 9 Allgemeine Studienberechtigung / Abschlusszertifizierung

Der § 10 Abs. (6) Nr. 9 soll nunmehr regeln, dass durch Satzung das Erfordernis einer Zertifizierung von ausländischen Nachweisen für den Hochschulzugang festzuschreiben sei. Begründet wird diese Vorgabe damit, dass die Hochschulen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen dazu verpflichtet werden können, sich diese Abschlüsse zertifizieren zu lassen, um einen nicht zumutbaren Prüfungsaufwand seitens der Hochschule zu vermeiden.

Zwar soll zwingend bestimmt werden, dass der oben dargestellte Sachverhalt in einer Satzung zu regeln ist – die Kann-Bestimmung der Begründung und die grundsätzliche Satzungsautonomie einer Hochschule lässt aus unserer Sicht dann jedoch offen, ob – und wenn ja wie - es innerhalb der Satzung zu regeln ist.

3. § 10 Abs. (6) Nr. 11 Allgemeine Studienberechtigung / Eignungsprüfung

Ebenfalls in einer Satzung seien die Anforderungen einer Eignungsprüfung gem. Abs. (6) Nr. 11 zu regeln.

Dieser bereits bestehenden Norm wird nunmehr hinzugefügt, dass die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen nach § 11 ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu regeln sind.

Als unstrittig sehen wir, wenn Programme über zwei Jahre angelegt sind.

Jedoch erscheint es uns fraglich, warum gerade eine Dauer von vier Semestern als Maßstab genommen wird. Wir vermissen z.B. eine Differenzierung, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitprogramme handelt. Es erscheint benachteiligend, wenn beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nur für viersemestrige Studiengänge qualifiziert sind und nicht für einjährige Programme. Die Intensität der Lehre und das Volumen (60 ECTS) sind doch gleich.

Auch die Anforderung „in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern“ kann für einige Hochschulen problematisch sein. Viele Studiengänge sind weiterbildend und stehen verschiedenen Disziplinen offen. Dies trägt erheblich zur Diversität bei. Wenn Hochschulen sich bei Bewerbern und Bewerberinnen ohne ersten Hochschulabschluss nur auf einschlägige Berufsfelder konzentrieren dürften, könnte das als diskriminierend angesehen werden und würde Karrierewege außervorgegebener Bahnen verhindern.

Somit fordern wir eine stärkere Differenzierung bei der Dauer der weiterbildenden Studiengänge sowie eine Öffnung des Begriffes der „einschlägigen Berufsfelder“.

4. § 21 Abs. (4) – Weiterentwicklung der Hochschulen

In diesem neu hinzugefügten Absatz wird den Hochschulen die weitere Aufgabe übertragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen aktiv an der gesellschaftlichen Entwicklung mitzuwirken.

Die neugefasste Regelung des Absatzes 4 unterstreiche lt. Begründung gesetzgeberisch die ständige Aufgabe der Hochschulen, Inhalte und Formen des Studiums fortwährend im Kontext von interdisziplinären und zukunftsgerichteten Entwicklungen innerhalb der Wissenschaft, Kunst sowie Praxis und Gesellschaft weiterzuentwickeln.

Viele Hochschulen haben diese Intention und auch ggf. noch darüber hinaus gehende Perspektiven in ihren Missionen festgeschrieben. Auch verfolgen sie z.B. die Verknüpfung von betriebs- und volkswirtschaftlichen Ansätzen, um traditionelle betriebswirtschaftliche Sichtweisen auf Unternehmen um eine gesamtgesellschaftliche Perspektive zu erweitern.

Allerdings ist es aus Sicht der Privaten Hochschulen als sehr kritisch anzusehen, wenn Inhalte und Formen des Studiums im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen weiterentwickelt werden sollen.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die Formulierung „mit den zuständigen staatlichen Stellen“ aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.

5. § 22 Abs. (2) Nr. 3 - Teilzeitstudium

§ 22 Abs. (2) Nr. 3 soll neu regeln, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können. Diese Regelung wird in der Begründung hierzu als eine „klarstellende Stärkung des Teilzeitstudiums“ bezeichnet.

Die Privaten Hochschulen haben schon früh die wachsende Bedeutung von Studiengängen auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erkannt und bieten daher – und in der Vergangenheit auch durchaus in einer Vorreiterrolle – spezielle Teilzeit-Studiengänge, und diese auch teilweise als Online-Studiengänge, an.

Jedoch hat die zuvor dargestellte Regelung diesen deklaratorischen Charakter hinaus aber auch Auswirkungen auf die Organisation und die Studienstruktur des Studiums (z.B. Reihenfolge der Module). Nicht für jeden Studiengang ist es geeignet, gerade, wenn auch nur einmal im Jahr immatrikuliert wird und/oder die Module inhaltlich aufeinander aufbauen.

Somit können Hochschulen nicht in jedem Fall gewährleisten, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können.

Aus diesem Grunde sollte diese Formulierung gestrichen oder hilfsweise auf die besonderen Belange der privaten Hochschulen angepasst werden. Dann sollte

formuliert werden, dass sie **in der Regel** auch als Teilzeitangebote zu organisieren sind.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch für den § 22 Abs. (3) sinngemäß gelten.

6. § 22 Abs. (2) Nr. 7 – Studieren an verschiedenen Hochschulen

Diese neu einzuführende Norm sieht vor, dass Teile des Studiums an verschiedenen Hochschulen in Berlin und Brandenburg durchgeführt werden können. Hierdurch soll lt. Begründung die Möglichkeit der flexiblen Nutzung von Lehrangeboten innerhalb der Lehr- und Wissenschaftsregion Berlin-Brandenburg unterstützt werden.

Gegen diese Intention wollen wir uns nicht stellen; für die Privaten Hochschulen ist dies jedoch aufgrund ihrer völlig anderen Organisationsstruktur nicht umsetzbar.

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Passus nur für staatliche Hochschulen gilt.

7. § 22 Abs. (4) – Aufhebung von Studiengängen

Die Regelung, dass die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen der Zustimmung der Senatsverwaltung bedürfe, diene lt. Begründung der Rechtssicherheit und Klarheit bei der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen.

Diese vermeintliche Klarstellung verkennt jedoch, dass die Aufhebung eines Studienganges eine wirtschaftliche Entscheidung sein kann. Daher sollte es keine Genehmigungspflicht, sondern lediglich eine Informationspflicht in Bezug auf die Aufhebung geben.

Wir regen somit an, dass für Private Hochschulen maximal eine Informationspflicht bei der Aufhebung eines Studienganges besteht.

8. § 25 Abs. (3) - Promovierendenvertretung

Im neuen Abs. (3) wird die Einrichtung einer Promovierendenvertretung gefordert. Diese soll lt. Begründung die Beteiligungsrechte der Promovierenden in den sie betreffenden Belangen stärken. Zugleich soll der fach- und fakultätsübergreifende Austausch zu Belangen, die die Promotion betreffen, an den Universitäten gefördert werden.

Offen bleibt jedoch die Frage, ob diese Regelung nur für die Hochschulen mit Promotionsrecht gilt. Weiterhin sehen wir hierin eine weitere Bürokratisierung der Hochschulen. Ein Kernelement gerade an Privaten Hochschulen ist der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden – auch in Promotionsprogrammen.

Somit sind solche Formalisierungen für Private Hochschulen nicht einschlägig und daher abzulehnen.

9. § 30 Abs. (4) Prüfungen

Die Norm § 30 Abs. (4) sieht vor, dass Studierende durch Teilnahme an einer Studienfachberatung über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch erhalten.

Die Begründung hierfür führt aus, dass die Regelung die Vermeidung eines Scheiterns in Fällen, in denen nach bisheriger Rechtslage ein erfolgreicher Abschluss des Studiums kaum noch möglich war, ermögliche. Der neu eingefügte letzte Satz in Abs. (4) beschränke die Möglichkeit der Hochschulen, durch Fristenregelungen für das Bestehen von Prüfungen zu hohen Erfolgsdruck im Studium zu schaffen. Entsprechende Fristen für die Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sollen künftig vier Semester nicht unterschreiten. Auf diese Weise würden alle Studierenden grundsätzlich genügend Zeit erhalten, ihr Studium ihren persönlichen Lebens- und Lernumständen entsprechend zu organisieren.

Unabhängig von der Frage, wie und wodurch ein „Erfolgsdruck“ im Studium definiert wird und wie seine Sinnhaftigkeit zu beurteilen ist, sind wir der Auffassung, dass diese Regelung für Private Hochschulen nicht anwendbar sein kann. Die Studienfachberatung, auf die § 30 Abs. (4) S. 1 2. Halbsatz Bezug nimmt, ist in § 28 geregelt und diese Norm gilt gem. § 123 Abs. (8) nicht für Private Hochschulen. Damit fehlt bei den Privaten Hochschulen eine rechtliche Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahme.

Daher fordern wir, dass die Regelung hinsichtlich eines Freiversuches durch Teilnahme an einer Studienfachberatung mangels Rechtsgrundlage nicht für private Hochschulen zur Anwendung zu bringen ist.

Weiterhin regelt § 30 Abs. (4), dass die Fristen zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vier Semester jeweils nicht unterschreiten dürfen.

Hier stellt sich die Frage, wie die Fristen zu berechnen wären, wenn Hochschulen nicht in Semestern sondern anderen Zeiträumen organisiert sind sowie weiterhin die Frage der Praktikabilität der Vorgabe. Eine nochmalige Wiederholung (wenn die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden ist) gewährt nochmals mindesten zwei Jahre Frist, so dass der Prozess des Ablegens der Prüfung bis zu vier Jahren dauern kann. Dies erscheint weder für die Hochschule noch für die Studierenden sinnvoll. Eine weitere Schwierigkeit würde es gerade auch für Teilzeitstudierende darstellen.

Somit regen wir dringend an, diese Regelung zu überdenken und maximal in eine Kann-Bestimmung zu überführen.

10. § 31 Abs. (1) S. 3 – Flexibilität und Selbstbestimmtheit

Der In § 31 Abs. 1 neu aufgenommenen Satz 3 bestimmt, dass „insbesondere die Möglichkeit eines flexiblen und selbstbestimmten Studiums zu berücksichtigen“ sei.

Begründet wird dies mit dem Unterstreichen des Erfordernisses, flexible Studienmodellregelungen zu berücksichtigen, um – insbesondere für besondere Lebensbedingungen – ein selbstbestimmtes Studium zu fördern.

Jedoch sind die Fragen, welche Bedeutung dies für die Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsordnung hat und inwiefern dies vom Anspruch gerade auch für kleinere private Hochschulen überhaupt möglich ist, völlig unberücksichtigt. In vielerlei Fällen passen solche Ansätze nicht zu Konzepten einiger Privater Hochschulen. Die Studierenden an diesen Privaten Hochschulen akzeptieren mit Abschluss des Studienvertrags, dass ein Studium an einer Privaten Hochschule nur eingeschränkt flexibel absolviert werden kann. Und in manchen Fällen ist es dieser Umstand auch ein Grund, warum die Wahl auf diese Hochschule fällt.

Somit regen wir für den Satz 3 eine Nichtanwendbarkeit, hilfsweise eine Öffnungsklausel für Private Hochschulen an.

11. § 123 Abs. (3) S. 1 – Mandatorische Befristung der staatlichen Anerkennung

Die Neuregelung des § 123 Abs. (3) S. 1 sieht vor, dass die Möglichkeit, dass von dem Regelfall der Befristung der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule abgewichen werden kann, entfällt. Somit wäre nun jede staatliche Anerkennung einer Privaten Hochschule nur befristet zu vollziehen. Zur Begründung für diese Änderung wird angeführt, dass „die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen eine dauerhafte Aufgabe privater Hochschulen ist, die sowohl im Interesse der Studierenden wie des Wissenschaftssystems insgesamt einer regelmäßigen Überprüfung bedarf.“

Faktisch bedeutet dies, dass die Möglichkeit einer unbefristet ausgesprochenen staatlichen Anerkennung im Land Berlin nunmehr entfallen würde.

Weiterhin greift auch die gefundene Begründung nicht. Private Hochschulen haben schon aus ganz eigenen Motiven ein hohes Interesse an einer überdurchschnittlichen Qualität ihrer Leistungen, denn im Gegensatz zu staatlichen Hochschulen befinden sie sich in einem funktionierenden Markt mit Wettbewerbern – und dieses sind sowohl Private als auch staatliche Hochschulen; wobei letztere keinen solchen Qualitätsüberprüfungen zu unterliegen haben. Auch der Anteil der systemakkreditierten Hochschulen im Land Berlin spricht für ein hohes Maß an dauerhafter Qualitätssicherung in diesem Hochschultyp.

Gegen eine generelle Befristung einer staatlichen Anerkennung spricht auch die Praxis des Wissenschaftsrates, der nach einer Re-Akkreditierung für die Dauer von zehn Jahren keinen Anlass sieht, eine solch' beurteilte Hochschule weiteren Untersuchungen

zu unterziehen: „Sollte die Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, auf die Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen werden, sähe der Wissenschaftsrat keine Notwendigkeit mehr, weitere Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen.“¹ Da die Verlängerung einer staatlichen Anerkennung i.d.R. auf einem Akkreditierungsverfahren (durch den Wissenschaftsrat) basiert, kann hier gefolgert werden, dass sogar der ansonsten eher kritische Wissenschaftsrat diese Notwendigkeit nach einem gewissen Zeitraum (15 – 20 Jahre Betrieb der Hochschule) nicht mehr sieht. Warum das Land Berlin in diesem Punkt den Empfehlungen des eigenen Expertengremiums nicht mehr folgt und hier erhebliche bürokratische Hindernisse für die Privaten Hochschulen aufbaut, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus könnten sich auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken ergeben. Akkreditierungen, Auflagen und Anerkennungen bewegen sich primär in einem rein akademischen Raum. Dieser Raum ist für staatliche Hochschulen auch das einzige Regelungsgefüge, in dem sie sich bewegen. Private Hochschulen jedoch haben noch weitere Handlungsfelder, die denen der öffentlichen Hochschulen fremd sind und somit wohl auch nicht im Fokus der Hochschulverwaltung seitens der Aufsichtsbehörden stehen.

Private Hochschulen sind wesensgemäß in privatrechtlichen Organisationsformen verfasst. Diese juristischen Personen des Privatrechts haben einen zu beziffernden Wert und stellen damit einen Vermögensgegenstand als Teil des grundgesetzlich geschützten Eigentumes dar. Der Wert eines Unternehmens bemisst sich auch nach immateriellen Werten. Dazu gehören unzweifelhaft Elemente wie z.B. eine Betriebsgenehmigung. Und als eine solche ist die staatliche Anerkennung einer Hochschule unstreitig anzusehen. Ist es jedoch in einem Bundesland de iure gar nicht möglich, eine unbefristete staatliche Anerkennung (= Betriebsgenehmigung) zu erhalten – auch wenn durch zuständige Gremien wie dem Wissenschaftsrat eine konstant andauernde Überprüfung der Qualitätskriterien als nicht mehr notwendig attestiert wird -, so könnte dies als ein Eingriff in das Eigentum und somit verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden, da hierdurch der Vermögenswert der Trägergesellschaft dauerhaft geschmälert wird.

Aber auch für den Wissenschaftsstandort Berlin könnte ein solches Vorgehen nachteilige Auswirkungen haben; würde er doch im Vergleich mit anderen Ländern einen Standortnachteil etablieren, der unter Berücksichtigung des Standpunktes des Wissenschaftsrates gar nicht erforderlich ist.

Nach alledem fordern wir, § 123 Abs. (1) S. 1 in der aktuell geltenden Form zu belassen und somit fallweise die Möglichkeit der unbefristeten staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule zu ermöglichen.

¹ Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat 2001 – 2020, in: Hintergrundinformationen vom 27.04.2020

12. § 123 Abs. (3) S. 3 - 6– Gutachterliche Stellungnahme

In den Ausführungen zur Einholung einer „gutachterlichen Stellungnahme“ wird einerseits die Konzeptprüfung, die vor der erstmaligen staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule einzuholen ist, sowie dann im Laufe des Bestehens der Privaten Hochschule durchzuführenden weiteren Überprüfungen, den „institutionellen Akkreditierungen“, gesprochen.

Für die in Satz 3 erwähnte „Konzeptprüfung“ werden einige Anhaltspunkte zur inhaltlichen Ausgestaltung im selben Satz erwähnt, die aber nicht weiter erläutert werden.

Hinsichtlich der institutionellen Akkreditierung nach Satz 4 werden keine weiteren Kriterien genannt und nur auf die, nicht weiter konkretisierten, Ausführungen zur Konzeptprüfung verwiesen.

Beiden Regelungen ist gemein, dass die inhaltliche und verfahrensmäßige Ausgestaltung einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten bleiben soll.

Eine Nachfrage in Ihrem Hause ergab, dass diese Rechtsverordnung noch nicht erlassen sei; die Inhalte uns aber geläufig und auch schon in anderen Bundesländern umgesetzt seien. Wir unterstellen, dass sich hier auf die Regelungen des „Musterparagrafen“ der KMK zur staatlichen Anerkennung und institutionellen Akkreditierung bezogen wird, der dem VPH und den betroffenen Privaten Hochschulen jedoch nicht zugänglich gemacht wird.

Die in den Sätzen 3 und 4 angesprochenen Verfahren betreffen die vitalen Grundlagen des Betriebes einer jeden staatlich anerkannten Privaten Hochschule und bedürfen aus diesem Grunde einer möglichst klaren und abschließenden Definition – und dies im Sinne aller drei Beteiligten in diesem so wichtigen Verfahren.

Somit fordern wir, dass die Kriterien der noch zu erlassenden Rechtsverordnung präziser mit in das Gesetz aufgenommen werden oder dass die Rechtsverordnung zeitgleich veröffentlicht wird; ggf. mit einem späteren Datum des Inkrafttretens, um der Hochschule und der Akkreditierungseinrichtung eine gewisse Vorlaufzeit zur Anpassung interner Strukturen zu geben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass im geplanten Gesetzestext im Rahmen der institutionellen Akkreditierung von einer „Akkreditierungseinrichtung“ gesprochen wird. Diese Formulierung begrüßen wir, entspricht doch die einseitige Festlegung auf den Wissenschaftsrat wie aktuell noch in einigen anderen Bundesländern nicht dem grundsätzlich pluralistischen Gedanken gerade in der Wissenschaft. Auch wenn die Begründung Ihres Hauses zu dieser Norm weiterhin davon spricht, dass diese von der zuständigen Senatsverwaltung zu beauftragende Einrichtung in der Wissenschaftspraxis der Wissenschaftsrat sei, möchten wir betonen, dass auch andere, anerkannte Akkreditierungsorganisationen durchaus als sachverständige Institutionen zur Akkreditierung in Betracht kommen sollten.

13. § 123 Abs. (4) S. 3 – ergänzende Änderung der Hochschulbezeichnung

Die neu eingefügte Regelung soll vorsehen, dass Private Hochschulen erweiterte Angabe über den Träger und den Sitz der Hochschule zu machen haben. Weiterhin sei die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ mit im Namen zu führen.

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass im Interesse des Rechtsverkehres eine höhere Transparenz zu schaffen sei.

Ein Bemühen um höhere Transparenz ist aus Sicht der Privaten Hochschulen grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sehen wir in den beabsichtigten zusätzlichen Angaben **im Namen** der Hochschule Probleme und halten sie für wenig praktikabel.

- Die Regelung führt in einer engen Auslegung zu überlangen Bezeichnungen.
- Entsprechend lange und sperrige Bezeichnungen führen im überregionalen Wettbewerb zu Markteintrittshemmnissen. Den Hochschulen wird die Möglichkeit verwehrt – so wie andere Hochschulen im Markt auch – mit prägnanten Namen, Logos, etc. im überregionalen Wettbewerb aufzutreten.
- Für verschiedene Kommunikationen (z.B. Visitenkarten, Logos, URL-Name, etc.) ist eine solche Regelung kaum umsetzbar.
- Zudem wird den privaten Hochschulen eine Verpflichtung auferlegt, für die es mit Blick auf staatliche Hochschulen keine vergleichbare Maßgabe gibt. Private Hochschule werden – auch im Vergleich zu staatlichen Hochschulen – benachteiligt und eingeschränkt.
- Private Hochschulen sind auch international sehr stark ausgerichtet. Die Umsetzung der Anforderungen würde hier – so z.B. in einer fremdsprachigen Übersetzung – sehr schwierig werden und ggf. mehr Schaden als Nutzen.

Daher halten wir es für nicht sinnvoll und praktikabel, dass solche Informationen zum Namensbestandteil der Hochschule werden.

Eine Aufnahme der geforderten Bezeichnungen in den Namen der Hochschule lehnen wir aus den o.g. Gründen strikt ab.

Vielmehr regen wir an, dass die geforderten Informationen an geeigneter Stelle aufzuführen sind, und zwar in Medien der Hochschulen – wie etwa Broschüren, Homepage, im Impressum von Publikationen, auf Zeugnissen, etc.

14. § 123 Abs. (6a) – Höchstgrenze der Lehrverpflichtung

Mit dem neu eingefügten Absatz (6a) soll festgelegt werden, dass die Regellehrverpflichtung an Privaten Hochschulen nicht höher als die an staatlichen Hochschulen in Berlin sein darf.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Zeit für Forschung und anderen Tätigkeiten an der Hochschule zur Verfügung

stehe. Wie die Regelungen innerhalb dieser Obergrenze auszusehen habe, obliege der jeweiligen Hochschule.

Bei dieser Regelung wird jedoch verkannt, dass die die Regelung der Arbeitsverhältnisse an Privaten Hochschulen nicht mit den Ausgestaltungen der Dienstverhältnisse an staatlichen Hochschulen auf Grund der bei Privaten Hochschulen herrschenden Privatautonomie vergleichbar ist.

Wenn schon seitens des Staates Eingriffe in diese Privatautonomie (so wie auch in § 123 Abs. (2) Nr. 8 / „wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten“) beabsichtigt sind – die wir grundsätzlich ablehnen, da das Land Berlin keine Bedingungen für private Arbeitsverträge vorgeben kann -, sollten diese die abweichenden Bedingungen des Privatrechts berücksichtigen. Wenn ein Rahmen erforderlich sein sollte, dann sollte dieser nach oben offener für Private Hochschulen ausgestaltet sein.

Der Schutzzweck der beabsichtigten Norm, dass die Forschung und die Selbstverwaltung nicht durch eine zu hohe Lehrverpflichtung beeinträchtigt werden, wird durch bereits bestehende Regelungen an anderen Stellen mehr als erreicht. So wird z.B. in allen Akkreditierungsverfahren auch auf diese Punkte ein wesentliches Augenmerk gelegt, so dass hier hinreichend gesichert ist, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Und in diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass selbst der Wissenschaftsrat in diesen Verfahren Abweichungen nach oben durchaus akzeptiert hat.

Somit fordern wir, dass der Entwurf des § 123 Abs. (6a) nicht in das Hochschulgesetz übernommen wird; hilfsweise, dass die Norm mit einer flexiblen Obergrenze versehen wird.

15. § 123 Abs. (7) – Promotionsrecht

Auch hier werden noch zu regelnde Elemente auf eine später zu erlassende Rechtsverordnung vertagt.

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Nr.12 sinngemäß.

16. § 124a Sonstige Einrichtungen

Aufgrund der hohen Attraktivität Berlins für (internationale) Studierende auf der einen Seite und der vergleichsweise starken Reglementierung der im Lande Berlin staatlich anerkannten Privaten Hochschulen auf der anderen Seite, ist es uns ein Anliegen, dass für alle Anbieter Privater Hochschulbildung in Berlin vergleichbare Anforderungen erfüllt werden müssen.

Daher regen wir an, den § 124a Abs. (1) um die nachfolgend ausformulierten Passagen als Nummern 2. und 3. in §124a Abs. 1 zu ergänzen:

2. eine Genehmigung zum Betrieb einer Niederlassung in Berlin durch die Rechtsaufsicht ihres Herkunftsstaats vorliegt,

3. die Bedingungen zur Durchführung eines eigenständigen vollwertigen Hochschulstudiums an dem Standort der Niederlassung gewährleistet sind (Bibliothek, Professorinnen-/Professorenquote, Einbindung in die akademische Selbstverwaltung etc.),

Abschließende Anmerkungen

Nach diesen Ausführungen zu beabsichtigten Änderungen, die das „Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft“ auf das Hochschulgesetz des Landes Berlin haben könnte, möchten wir auch nochmals betonen, dass der VPH und seine Mitgliedshochschulen das Bemühen der zuständigen Stellen in der Senatsverwaltung, die Rahmenbedingungen der Hochschulen im Land Berlin zu verbessern und zukunftsfähig zu machen, anerkennen.

Da die Organisationsform einer Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft jedoch in vielen Facetten – und hier teilweise mit grundlegender Bedeutung für eine Private Hochschule - von denen staatlicher Hochschulen abweichen, bleiben immer Punkte, die wir anders bewerten müssen. Und aus diesem Grunde möchten wir auch den konstruktiven Dialog mit Ihrem Hause - so wie durch solche Gelegenheiten zu Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben – im Weiteren fortsetzen und stehen für weitere Dialog jederzeit zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch im zuvor genannten Sinne, auf einen Umstand des Berliner Hochschulgesetzes, der zwar nicht für uns einschlägig ist; uns jedoch auch in einem Kernbereich im Sinne des wettbewerblichen Miteinanders betrifft, einzugehen. Hierbei handelt es sich um Angebote zur entgeltlichen Weiterbildung, die schon immer eine Domäne der privat organisierten Bildungseinrichtungen ist.

§ 2 Abs. (8) - Weiterbildung

Zwar ist § 2 nicht im Katalog der auch für Private Hochschulen geltenden Normen des § 123 Abs. (8) enthalten, dennoch werden wir von den dortigen Regelungen tangiert.

Aufgaben in der Weiterbildung gehören mit zu den Aufgaben von Hochschulen; unterliegen jedoch anderen Gesetzmäßigkeiten als der klassische Bereich des grundständigen und des konsekutiven Studiums. Die Angebote der Hochschulen außerhalb des Studiums konkurrieren mit den Angeboten eines etablierten privaten Marktes mit den dort notwendigen und auch gewollten Marktmechanismen.

Die HRK führte in ihrem Papier „Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen - Entschließung des 170. Plenums vom 12. Juli 1993“ unter A III bereits damals dazu aus²:

² <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/die-wissenschaftliche-weiterbildung-an-den-hochschulen/> abgerufen am 25.02.2021

„In vielen vergleichbaren Industriestaaten hat die Hochschulweiterbildung einen höheren Stellenwert erlangt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in Deutschland außerhalb der Hochschulen ein gut entwickelter Weiterbildungssektor existiert, der in anderen Ländern im Hochschulbereich angesiedelt ist (z.B. die Community Colleges in den USA). Die internationalen Erfahrungen belegen auch, daß eine gesetzliche Festlegung von Weiterbildungsaufgaben der Hochschulen ins Leere läuft, wenn entsprechende Anreize und Rahmenbedingungen fehlen.“

Der private Bildungssektor, in dem sich private Weiterbildungsmaßnahmen und auch Private Hochschulen verorten, ist von einem Wettbewerbsgedanken geprägt, dessen Grundlage gleiche Wettbewerbsbedingungen sind. Tritt ein Akteur in diesen Markt ein, so hat er unter diesen Bedingungen am Markt teilzunehmen und sich zu bewähren.

Ein Agieren am Markt jedoch ist von besonderen Gesetzmäßigkeiten geprägt. Kein Akteur kann es sich dort leisten, nur mit kostendeckenden Angeboten zu agieren.

Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass das kostendeckende Anbieten von Weiterbildungsangeboten mit in das Gesetz aufgenommen wurde (in anderen Bundesländern sind gegenläufige Tendenzen zu verzeichnen), jedoch bleibt bei einem nur kostendeckenden Ansatz eine Wettbewerbsverzerrung zu befürchten. Es kann schließlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei nicht marktgerechten Preisen dennoch eine Quersubventionierung erfolgt.

Somit bitten wir, dass hier über die Klarstellung der Erforderlichkeit der Kostendeckung hinaus das Anbieten zu Marktpreisen verpflichtend vorgesehen wird.

Im Abstimmungsprozess nach Fertigstellung der Stellungnahme erreichten uns noch weitere Anmerkungen aus den mitunterzeichnenden Hochschulen, die wir nicht mehr in die Stellungnahme und somit in die Abstimmung integrieren konnten. Diese Anregungen, die gleichwohl nicht unerwähnt bleiben sollten, haben wir in einem Annex nach der Nennung der mitunterzeichnenden Hochschulen aufgeführt.

Wir bedanken uns schon jetzt für die Mitberücksichtigung dieser Anregungen!

Die nachfolgenden Hochschulen des Landes Berlin schließen sich dieser Stellungnahme an:

Hochschulen der VPH-Landesgruppe Berlin

Akkon-Hochschule für Humanwissenschaft	Prof. Dr. Andreas Bock
Berlin International University of Applied Sciences	Prof. Dr. Yüksel Pöğün -Zander
Code University of Applied Sciences	Manuel Dolderer
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport	Prof. Dr. Franz-Michael Binninger
ESMT Berlin	Prof. Jörg Rocholl, PhD
IB-Hochschule für Gesundheit und Soziales	Prof. Dr. Christian Trumpp
Mediadesign Hochschule für Design und Informatik	Prof. Christian Malterer
Quadriga Hochschule Berlin	Prof. Rene Seidenglanz
SRH Berlin University of Applied Sciences	Prof. Dr. Victoria Büsch
Steinbeis-Hochschule Berlin	Prof. Dr. Jürgen Abendschein
Victoria Internationale Hochschule	Prof. Dr. Wolfgang Schuster

Weitere Berliner Private Hochschulen

Bard College Berlin - A Liberal Arts University	Dr. Florian Becker
Barenboim-Said Akademie	Prof. Dr. Michael Naumann
bbw Hochschule	Prof. Dr. ing. Gebhard Hafer
BSP Business School Berlin – Hochschule für Management	Prof. Dr. Thomas Thiessen
Digital Business University of Applied Sciences	Prof. Dr. Damir Prugovecki
Hertie School of Governance	Prof. Dr. Mark Hallerberg, PhD
International Psychoanalytic University Berlin	Prof. Dr. Lilli Gast
MSB Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin	Prof. Dr. med. habil. Henning T. Baberg
Psychologische Hochschule Berlin	Prof. Dr. Siegfried Preiser
Touro College Berlin	Sara Nachama

Nach Beendigung des Abstimmungsprozesses über die Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft“ erreichten uns noch die folgenden Anmerkungen, die wir hier mit der Bitte um Berücksichtigung wiedergeben.

zu § 3 - Ausgestaltung der Grundordnung

In Ergänzung zu unseren Ausführungen unter Nr. 1 wird sich strikt gegen ein Gremienreferat ausgesprochen, da dies einen unangemessenen Eingriff in die Organisationfreiheit privater Hochschulen darstellt.

Zu § 28a - Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Gemäß § 123 Abs. 8 BerlHG gilt für staatlich anerkannte Hochschulen der Dritte Abschnitt des BerlHG mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29.

Der § 28a, der ja in einem engen systematischen Zusammenhang zu den §§ 28 und 29 steht, ist von der Ausnahme der Normen des Dritten Abschnittes gem. § 123 Abs. (8) nicht umfasst. Hier wird ein systematischer Bruch gesehen.

Es wird somit angeregt, den § 28a mit in den Katalog der Vorschriften des § 123 Abs. (8), die im Dritten Abschnitt nicht für Private Hochschulen gelten, aufzunehmen. Möglicherweise ist dies bei der Einfügung des § 28a in die Vorversion der BerlHG übersehen worden, so dass nun die Möglichkeit besteht, dies nachzuholen.

Die Anregung der Nichtgeltung erfolgt nicht, da diesem Thema keine Bedeutung zugemessen würde.

Im Gegenteil - aufgrund der anderen Struktur von Privaten Hochschulen, die viel individueller auf ihre Studierenden eingehen können, hat dieses Thema von je her einen besonderen Stellenwert an den Privaten Hochschulen und eine Reglementierung sowie Institutionalisierung ist somit nicht erforderlich.

zu § 123 Abs. (4) S. 3 – ergänzende Änderung der Hochschulbezeichnung

Zu unseren Ausführungen unter Nr. 13 wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Regelung als diskriminierend gegenüber privaten Hochschulen erachtet wird; sie stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber staatlichen Hochschulen dar. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Regelung, sollte sie verpflichtend werden, Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung werden könne.